

Gesetz**über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg**

vom 23.01.2014 (Stand 01.08.2014)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt,

- a* die kulturelle Nähe des französischsprachigen Kantonsteils zur Westschweiz zu sichern,
- b* die Partnerschaft des Kantons Bern mit der französischsprachigen Schweiz in den Ausbildungen auf Fachhochschulstufe aufrechtzuerhalten,
- c* die wirtschaftliche Dynamik des französischsprachigen Teils des Kantons Bern zu fördern, indem es allen französischsprachigen Ausbildungen auf Fachhochschulstufe die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet,
- d* die betroffenen Fachhochschulen in die Lage zu versetzen, die ihnen vom Bund übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen und insbesondere den wirtschaftlichen Kriterien zu genügen, die der Bund festgelegt hat.

Art. 2 Beitritt

¹ Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton der unter der BSG-Nummer 439.32-1 veröffentlichten interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO).

² Er tritt der unter der BSG-Nummer 439.32-2 veröffentlichten interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) bei.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
14-53

Art. 3 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO und an die HE-Arc abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Art. 4 *Änderungen*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Art. 5 *Austritt*

¹ Der Regierungsrat beschliesst den Austritt gemäss den jeweiligen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc.

Art. 6 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den interkantonalen Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc und zu diesem Gesetz.

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 8. September 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (BSG 439.32) wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. Januar 2014

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Antener

Die Vize-Staatsschreiberin: Aeschmann

*RRB Nr. 869 vom 24. Juni 2014:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2014*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.01.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung	14-53

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.01.2014	01.08.2014	Erstfassung	14-53